

**Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 13. Juli 2011

858. Schriftliche Anfrage von Urs Rechsteiner betreffend Zentrum Witikon, Vorgehen der Sozialbehörde im Zusammenhang mit dem Verkauf. Am 25. Mai 2011 reichte Gemeinderat Urs Rechsteiner (CVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2011/180, ein:

Das „Zentrum Witikon“ ist als einziges Einkaufszentrum und beliebten Treffpunkt von vitalem Interesse für die Quartiersversorgung und die Quartierbevölkerung. Deshalb kann der Stadt das Schicksal des „Zentrum Witikon“ nicht gleichgültig sein.

Seit dem Herbst 2010 ist die Stadt Zürich sogar direkt für die Zukunft des Zentrums verantwortlich, weil der betagte Erbauer und Alleinbesitzer verbeiständet wurde und die städtischen Sozialbehörden den Verkauf seines Zweidrittel-Anteils übernommen haben. Zu den weiteren Eigentümern zählen u.a. die UBS und die Post.

Das in den Sechzigerjahren erbaute „Zentrum Witikon“ sollte schon längst von Grund auf saniert werden. Die Mieter und die Quartierbevölkerung sind darüber massiv beunruhigt, dass die Sanierung weiter verschleppt wird, weil das Zentrum noch immer nicht verkauft ist. Zudem wecken das durch Medienberichte bekannt gewordene Verhalten der Sozialbehörden und deren Umgang in dieser Angelegenheit Unverständnis und Misstrauen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden sechs Fragen.

1. Warum hat die für die Beistandschaft zuständige Sozialarbeiterin eine externe Juristin als Fachperson mit dem Verkauf beauftragt, die nach eigener Aussage über keine Erfahrung mit Immobiliengeschäften dieser Grösse verfügt?
2. Warum wurden die Verträge mit den beiden Interessenten der letzten Runde, die bei der Übernahme des Verkaufs durch die Sozialbehörde zur Unterschrift bereit lagen, nicht berücksichtigt, sondern stattdessen eine zusätzliche Verhandlungsrunde mit teils neuen oder längst disqualifizierten Kaufinteressenten begonnen?
3. Warum drängt die Sozialbehörde den Zentrumsbesitzer seit Beginn der Beistandschaft, er solle das Zentrum einer Immobiliengruppe aus dem Kanton Thurgau verkaufen, obwohl der Besitzer immer wieder schriftlich und mündlich erklärt hat, er wolle und werde nicht an diese Gruppe verkaufen?
4. Warum missachtet die Sozialbehörde derart systematisch den eindeutigen Willen des verbeiständeten Eigentümers, dessen Interessen sie doch eigentlich wahren müsste und der um die Zukunft seines Lebenswerks fürchtet, sollte das Zentrum Witikon in falsche Hände geraten?
5. Warum übergibt die Sozialbehörde interne Informationen aus dem Finanzdepartement, wonach die Stadt Zürich mit der in Frage 3 erwähnten Immobiliengruppe aus dem Kanton Thurgau in der Vergangenheit negative Erfahrungen gemacht hat und deshalb beschlossen habe, in Zukunft keine Geschäftsbeziehungen mehr mit ihr aufzunehmen?
6. Warum hat die Sozialbehörde das Mandat des – nicht bevormundeten – Zentrumsbesitzers für einen eigenen Rechtsanwalt als nichtig erklärt und dessen Einsprache gegen diesen Entscheid bis heute noch nicht beantwortet?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Der Stadtrat schickt voraus, dass die Thematik in den Zuständigkeitsbereich der Vormundschaftsbehörde und nicht der Sozialbehörde fällt.

Die Anfrage bezieht sich auf einen individuell-konkreten Sachverhalt, welcher grundsätzlich dem Vormundschafts- und Amtsgeheimnis untersteht. Im Interesse der betroffenen Personen kann die Anfrage, gestützt auf § 14 Abs. 3 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG), wie folgt beantwortet werden:

Mit Beschluss der Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich vom 7. Dezember 2010 wurde eine Beiständin u. a. mit der Aufgabe betraut, die Interessen des Mehrheitseigentümers beim Verkauf seiner Anteile am «Zentrum Witikon» zu vertreten, mit dem Recht, eine geeignete

Person zu substituieren. Ein schliesslicher Verkauf wird der Zustimmung von Vormundschaftsbehörde und Bezirksrat bedürfen.

Zu Frage 1: Die Beiständin mandatierte nach Rücksprache mit der Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich eine Rechtsanwältin. Es handelt sich um eine Juristin, die nicht nur seit über 13 Jahren in der Stadt Zürich eine eigene Anwaltskanzlei führt, sondern auch aufgrund ihrer jahrelangen juristischen Mitarbeit bei der Finanzdirektion des Kantons Zürich und ihrer mehrjährigen Tätigkeit als vollamtliche Richterin im Dienste des Bezirksgerichtes Zürich gewohnt ist, umfangreiche und komplexe Fälle – auch im Bereich Immobilien- und Sachenrecht – verhandlungssicher, rasch und kompetent zu lösen.

Zu den Fragen 2 und 3: Bei der Veräusserung von Grundstücken einer verbeiständeten Person ist die Wahrung der persönlichen und finanziellen Interessen der verbeiständeten Person und damit namentlich auch die freie Preisbildung zu gewährleisten (vgl. Art. 404 ZGB). Weder die Beiständin noch die von ihr substituierte Rechtsanwältin und ebensowenig die Vormundschaftsbehörde drängen den Mehrheitseigentümer des «Zentrums Witikon» zum Verkauf seiner Anteile an einen bestimmten Interessenten.

Zu Frage 4: Die Vormundschaftsbehörde informiert sich selbstverständlich laufend über dieses Geschäft. Es kann ausgeschlossen werden, dass sich die Mandatsträgerin oder andere involvierte Personen in der gemäss Fragestellung implizierten Weise verhalten.

Zu Frage 5: Weder im Finanzdepartement der Stadt Zürich noch irgendwo sonst sind irgendwelche negative Erfahrungen mit der Immobiliengruppe aus dem Kanton Thurgau aktenkundig gemacht worden

Zu Frage 6: Die Einsprache (recte: Beschwerde) des «eigenen» Rechtsanwaltes wurde am 19. April 2011 abgewiesen. Seine am 5. Mai 2011 beim Bezirksrat erhobene Beschwerde ist derzeit noch hängig. Unter Hinweis auf das laufende Verfahren erübrigen sich dazu weitere Ausführungen.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy